

87. Zur Auslegung des § 333 BGB.

II. Zivilsenat. Urk. v. 11. Februar 1921 i. S. Erben Peter L. (Bekl.) w. Rhein. Betriebsgenossenschaftskasse (RL). II 392/20.

I. Landgericht Aachen. — II. Oberlandesgericht Köln.

Laut Urkunde vom 22. März 1916, vollzogen im Felde von dem Erblasser der jetzigen Beklagten, Peter L., wurde zwischen diesem und der Produktionsgenossenschaft nachstehende Vereinbarung getroffen:

Falls zwischen der Produktionsgenossenschaft einerseits und dem Ökonomierat L. andererseits ein Abkommen zustande kommt, wonach der Ökonomierat L. an die Genossenschaft M 200 000 zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen und Ansprüche der Genossenschaft (und mehrerer näher bezeichneter Gesellschaften) zahlt, verpflichtet sich Peter L. außer obiger Zahlung seines Vaters weitere 50 000 M zu zahlen unter der Bedingung, daß von oben angeführten Gesellschaften usw. keinerlei weitere Ansprüche an Peter L. gestellt werden . . . (es folgen Bestimmungen über Verzinsung und Abzahlung der 50 000 M) . . .

Dieses Abkommen ist privatim und darf weder dem Aufsichtsrate der Genossenschaft noch der D.-Bank hiervon Mitteilung gemacht werden.

Einige Tage später kam zwischen der Produktionsgenossenschaft und dem Ökonomierat L. ein Abkommen zustande, wonach dieser ratenweise unter hypothekarischer Sicherstellung 100 000 M und sofort bar

weitere 100 000 *M* zahlen sollte und worüber die Produktionsgenossenschaft unter dem 30. März 1916 folgende Erklärung ausstellte:

Laut Vereinbarung mit dem Oekonomierat L. sind alle Ansprüche gegen ihn und seine Söhne Peter und Carl, welche wir gegen die Genannten aus irgendeinem Rechtsgrunde, insbesondere auch aus Bürgschaften, Garantie und sonstigen Erklärungen, auch aus angeblich schuldbhafter Geschäftsführung haben, dann ausgeglichen, wenn der Oekonomierat L. an die Unterzeichneten 100 000 *M* zahlt. Sobald diese Zahlung erfolgt ist, verschulden die drei L. der Unterzeichneten nichts mehr. Auf etwaige Forderungen wird ausdrücklich Verzicht geleistet. Ferner garantieren wir den drei L. dafür, daß sie aus keiner zugunsten und im Interesse der . . . (folgen die Namen verschiedener Gesellschaften) . . . übernommenen Bürgschaft, Garantie oder sonstigen Verpflichtungen, sei es direkt von den Gesellschaften selbst oder indirekt von den Mitverpflichteten bez. Mitverhafteten, in Anspruch genommen werden, insbesondere auch nicht von den Mitbürgen und Mitverpflichteten im Wege des Rückgriffs und auf Grund des gegenseitigen Haftungsverhältnisses.

Wir verpflichten uns, die drei L. gegebenenfalls von diesen etwaigen Verbindlichkeiten zu befreien.

Ihre Rechte aus beiden Verträgen trat die Produktionsgenossenschaft demnächst an die Klägerin ab, an die der Oekonomierat L. die sofort fällig gestellten 100 000 *M* zahlte.

Im November 1918 ließ Peter L. der Klägerin anzeigen, daß er seine Verpflichtung aus der Vereinbarung vom 22. März 1916 als durch das Abkommen vom 30. März 1916 erledigt ansehe, und da er an diesem Standpunkte festhielt, wurde die Klägerin im März 1919 gegen ihn mit dem Antrage klagbar, festzustellen, daß er verpflichtet sei, an sie, als die Besessionarin der Produktionsgenossenschaft, in Gemäßheit der mit dieser am 22. März 1916 getroffenen Vereinbarung 50 000 *M* zu zahlen.

Das Landgericht wies die Klage ab, indem es erwo: Aus der Fassung des Vertrags vom 30. März 1916 gehe klar und deutlich hervor, daß nach Zahlung der sofort fälligen 100 000 *M* durch den Oekonomierat L., der außerdem noch in einem am gleichen Tage getätigten Akt der Produktionsgenossenschaft gegenüber eine hypothekarische Verpflichtung über weitere 100 000 *M* übernommen, sich also zu insgesamt 200 000 *M* verpflichtet habe, sowohl der Oekonomierat L. wie dessen Söhne, insbesondere der Beklagte Peter L., einerlei aus welchem Rechtsgrunde sie auch bisher verpflichtet gewesen seien, der Produktionsgenossenschaft mit Ausnahme der Hypothekenschuld nichts mehr schuldeten; der Vertrag stelle sich also hinsichtlich der Söhne L. als ein Vertrag zugunsten Dritter dar, mit anderen Worten: sämtliche Ver-

pflüchtungen des Beklagten, also auch die von ihm durch den Vertrag vom 22. März 1916 eingegangene Verpflichtung zur Zahlung von 50 000 *M.*, seien nach der zwischenzeitlich unbestritten erfolgten Zahlung der im Vertrage erwähnten 100 000 *M.* aufgehoben.

Nachdem die Klägerin Berufung eingelegt hatte, starb Peter L. und seine Erben, die jetzigen Beklagten, traten statt seiner in den Prozeß ein. Das Oberlandesgericht gab der Berufung statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Das Oberlandesgericht hat die Urkunde vom 22. März 1916 dahin ausgelegt, daß Peter L. sich zur Zahlung von 50 000 *M.* gerade für den Fall verpflichtet habe, daß sein Vater, der Ökonomierat L., gegen Zahlung von 200 000 *M.* nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihn die Befreiung von allen Ansprüchen der Produktionsgenossenschaft und der übrigen Gesellschaften ausbedingen werde. Diese Auslegung verletzt weder das materielle Recht, insbesondere die §§ 133, 157, 242 BGB., noch den § 286 BPD. Die Urkunde berechtigt durchaus zu der Überzeugung, daß Peter L. bei ihrer Vollziehung mit der Bereitwilligkeit seines Vaters gerechnet hat, zur völligen Entlastung der Mitglieder der Familie L. von deren Verbindlichkeiten gegenüber der Produktionsgenossenschaft und den anderen Gesellschaften 200 000 *M.*, aber nicht mehr, vergleichsweise herzugeben, und daß er selbst, um den Vergleich nicht scheitern zu lassen, ohne Wissen seines Vaters die Hergebe der von der Produktionsgenossenschaft mehr geforderten 50 000 *M.* versprochen hat. Was die Revision hiergegen vorgebracht hat, ist nichts als eine in der gegenwärtigen Instanz unzulässige Kritik der freien richterlichen Tatsachenwürdigung.

Mit dem Abschlusse des Abkommens vom 30. März 1916 zwischen dem Ökonomierat L. und der Produktionsgenossenschaft ist demnach der Fall eingetreten, für welchen Peter L. sich in der Urkunde vom 22. März 1916 zur Zahlung von 50 000 *M.* verpflichtet hat. Auch ist der Revision nicht zuzugeben, daß der Wirksamkeit dieser Verpflichtung und ihrer Erzwingbarkeit die §§ 333, 335 BGB. entgegenstünden. Denn wenngleich es richtig sein mag, daß im Falle des § 328 Abs. 1 BGB. der Dritte (Peter L.) nur das aus dem Vertrage bereits erworbene Recht gemäß § 333 a. a. O. dem Versprechenden (der Produktionsgenossenschaft) gegenüber mit der Wirkung zurückweisen kann, daß das Recht als nicht erworben gilt, eine vor dem Erwerbe des Rechts von dem Dritten abgegebene einseitige Zurückweisungserklärung also wirkungslos sein würde, so folgt daraus doch nicht, daß sich der Dritte nicht schon vor dem Erwerbe des Rechts durch einen Vertrag mit dem Versprechenden wirksam verpflichten könnte, von dem Rechte keinen Gebrauch zu machen. Ebensovienig kann davon die Rede sein, daß der

Dritte in der Lage wäre, die Erfüllung dieser wirksam eingegangenen Verpflichtung unter Hinweis auf das Recht des Versprechensempfängers (des Ökonomierats L.) zu verweigern. Es könnte sich nur fragen, ob etwa die hinter dem Rücken des Ökonomierats L. getroffene Vereinbarung vom 22. März 1916 wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig wäre (§ 138 Abs. 1 BGB). Allein ein solcher Verstoß liegt schon deshalb nicht vor, weil, wie das Oberlandesgericht bedenkenfrei festgestellt hat, Peter L. und die Produktionsgenossenschaft von dem Willen geleitet waren, das Interesse des Ökonomierats L. durch Begrenzung auch seiner Schulden zu fördern. Das Abkommen vom 30. März 1916 würde zwar trotzdem durch eine arglistige Täuschung des Ökonomierats L., begangen durch Verschweigen der Vereinbarung vom 22. März 1916, zustande gekommen sein und deshalb der Anfechtung unterliegen haben (§ 123 BGB.); da aber eine Anfechtung nicht erfolgt ist, so genügt das Abkommen, um den Fall, für den Peter L. sich zur Zahlung von 50 000 M verpflichtet hat, als eingetreten erscheinen zu lassen. . . .